

**Hartmut Kreß**

## **Akzeptanz und Wertigkeit von Toleranz und Pluralismus aus der Sicht des Christentums**

*Statement / Einführung auf der Tagung der Deutschen Richterakademie  
„Religiöse Pluralisierung – Herausforderung für unsere Rechtsordnung“  
am 10. April 2013 in Trier*

### **1. Vorbemerkung: Toleranzvorsorge – eine Aufgabe des modernen Staates**

In unserer Gesellschaft finden erhebliche soziale und kulturelle Verschiebungen statt – keineswegs nur im religiös-weltanschaulichen Bereich, sondern auch in anderer Hinsicht. In diesem Statement geht es allein um den religionsbezogenen Aspekt, näherhin um Korrelation und potentielle Konflikte zwischen Kirchen und Religionen einerseits, dem säkularen Staat und seiner Rechtsordnung andererseits.

Vorab zur Perspektive des Staates: Dem Grundgesetz gemäß ist seine weltanschauliche Neutralität hervorzuheben. Zugunsten der Bürger hat er Schutzpflichten zu erfüllen und unter anderem ihre persönliche Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit oder ihr Recht auf Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens (Art. 8 EMRK) zu gewährleisten. Auf diesem Weg trägt er dazu bei, dass Menschen mit unterschiedlichen Überzeugungen – religiös sowie nichtreligiös – in unserer pluralistischen Gesellschaft zu koexistieren und zu kooperieren vermögen. Ein Seitenblick auf die Konfessionsstatistik: In der Bundesrepublik Deutschland ist die größte Teilgruppe der Gesellschaft, ca. 37%, ohne Konfession – mit steigender Tendenz; der katholischen Kirche gehören ca. 29% der Bevölkerung an, ebenso ca. 29% den evangelischen Kirchen, jeweils mit abnehmendem Trend; die nächstgrößte religiöse Gruppe ist der Islam (ca. 2,5%), der statistisch aber nicht präzise erfassbar ist. Der Staat ist für strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen verantwortlich, die dieser Pluralität gerecht werden. Dies lässt sich auf die Formel bringen, dass eine wesentliche Aufgabe des heutigen Staates in der „Toleranzvorsorge“ besteht – z.B. mit Hilfe

von Bildungsanstrengungen oder mit toleranzstabilisierenden Rechtsnormen.<sup>1</sup> Angesichts des heutigen Pluralismus kann, darf und soll der Staat den Bürgern Toleranz sogar „zumuten“; so hat auch schon das Bundesverfassungsgericht formuliert. Mir scheint: In der Gegenwart gewinnt der Staat Legitimität und Akzeptanz ganz wesentlich daraus, dass er mit dem heutigen weltanschaulichem Pluralismus konstruktiv umgeht und toleranzfreundliche Strukturen schafft.<sup>2</sup>

Doch wie sieht es hierzu aufseiten der Religionen aus? Ich war danach gefragt worden, den Umgang mit Toleranz und Pluralismus im Christentum zu skizzieren.

## **2. Intoleranz – eine dunkle Seite im Christentum**

Durch das Christentum zieht sich eine breite Spur der Intoleranz. Um nur Beispiele zu nennen: Nachdem Martin Luther im 16. Jahrhundert am Papsttum heftige Kritik geübt hatte, entstand in der Folge eine neue Kirche, nämlich die evangelische bzw. lutherische Kirche. Die Protestanten waren damals eine Minorität, die für sich selbst Toleranz verlangte. Gegenüber anderen Minoritäten waren die Evangelischen aber keineswegs tolerant; zu erinnern ist nur an Luthers Polemik gegen die Juden, deren Vertreibung und Enteignung er forderte. Oder: Der Schweizer Reformator Johannes Calvin setzte durch, dass der durch Genf durchreisende Arzt und Theologe Michael Servet festgesetzt und an ihm die Todesstrafe vollstreckt wurde. Servet hatte das Trinitätsdogma bestritten. Intoleranz nach außen und nach innen ist quer durch die Geschichte des Christentums anzutreffen.

Wie lässt sich dieser bedrückende Sachverhalt deuten oder ansatzweise erklären? Hierzu knüpfe ich an Gesichtspunkte an, die der Religionswissenschaftler Gustav Mensching in der Mitte des 20. Jahrhunderts genannt hat.<sup>3</sup> Ihm zufolge sind es immanente Gründe, aufgrund derer den drei orientalisch - abendländischen Hochreligionen Judentum, Christentum und Islam ein Zugang zur Toleranz prinzipiell, vom Ansatz her sehr schwer fällt. Grundlegend tolerant seien

---

<sup>1</sup> Ausführlicher hierzu aus Sicht des Referenten: H. Kreß, Ethik der Rechtsordnung, Stuttgart 2012, 265 ff.

<sup>2</sup> Dies gilt auch in Abgrenzung zum sog. Böckenförde-Diktum, dem zufolge der freiheitliche säkularisierte Staat von Voraussetzungen lebe, die er selbst nicht garantieren könne.

<sup>3</sup> Gustav Mensching, Toleranz und Wahrheit in der Religion, Heidelberg 1955, München/Hamburg 1966.

mystische Religionen. Die Eigenart der drei westlichen Hochreligionen – auch des Christentums – sei es jedoch, sich jeweils auf eine exklusive göttliche Offenbarung bzw. auf eine absolute, von Gott geoffenbarte Wahrheit zu berufen, die nur ihnen selbst zuteil geworden sei und von der andere ausgeschlossen seien. Im Christentum führte dies zu der bekannten Formel: „extra ecclesiam nulla salus“ / „außerhalb der Kirche kein Heil“.

An Mensching anknüpfend ist zu sagen: Die christlichen Kirchen mussten in der Tat einen langen sperrigen Lernprozess hinter sich bringen, um andere Religionen in ihrer Berechtigung anzuerkennen. Zu diesem Zweck hat die christliche Theologie in der Neuzeit Hilfskonstruktionen entwickelt – etwa die Aussage, in anderen Religionen seien immerhin „Spuren“ von Wahrheit anzutreffen, selbst wenn die Wahrheit im Vollsinn dem Christentum vorbehalten sei. Oder man sprach von der *tolerantia Dei*, von der Geduld, die Gott selbst für die Menschen als Sünder aufbringe. Weil Gott mit dem Sünder Geduld habe, sei es auch für die Menschen geboten, gegenüber anderen Menschen und ihren, und sei es irrigen, Überzeugungen Geduld zu zeigen. Mit Hilfe solcher Denkmodelle fand das neuzeitliche Christentum allmählich zu einer Haltung, die Gustav Mensching als „formale Toleranz“ bezeichnet hat. Formale Toleranz bedeutet, darauf zu verzichten, gegen andere Religionen zu polemisieren oder sie und ihre Anhänger gar zu bekämpfen (Intoleranz); stattdessen nimmt man sie hin und lässt sie unangetastet.

### **3. Zwischenbemerkung. Zur Differenz von formaler und materialer Toleranz**

Diese formale Toleranz stellt freilich nur eine schwache Form von Toleranz dar. Es handelt sich um eine asymmetrische Version von Toleranz, die davon ausgeht, dass die eigene Position letztlich die überlegene ist. Eine stärkere Form ist die – wiederum mit Mensching gesagt – materiale Toleranz, die ich meinerseits auch als „dialogische“ oder „aktive“ Toleranz umschreibe; man kann gleichfalls von Respekttoleranz sprechen. Bei dieser starken, anspruchsvollen Version von Toleranz geht es darum, Menschen mit anderen Überzeugungen zu achten, sich mit ihnen auf einen konstruktiven Dialog einzulassen, bereit zu sein, eigene Positionen in Frage zu stellen und von anderen Überzeugungen zu lernen. Eine derartige Hochform von Toleranz ist wohl noch heute keine Selbst-

verständlichkeit; vielmehr bildet sie in der Kultur allgemein sowie speziell religiös, auch für das Christentum, nach wie vor eine Herausforderung. In einer religiös und weltanschaulich heterogenen Gesellschaft wie der unseren – mit einer Bandbreite vom Islam bis zum Agnostizismus und Atheismus – ist sie jedoch unverzichtbar und kann sich gesellschaftlich sogar bereichernd auswirken.

Wie tolerant sind in der Gegenwart nun die christlichen Kirchen? Hierzu ergibt sich meines Erachtens ein Bild, das uneindeutig ist.

#### **4. Christliche Kirchen und Toleranz heute – ein zwiespältiges Bild**

Im Grundsatz akzeptieren die christlichen Kirchen heute den Toleranzgedanken – auf jeden Fall die formale Toleranz – und sie stellen sich auf den gesellschaftlichen Pluralismus als Realität ein. Christlich-konfessionell geschlossene Gesellschaftsmodelle sind unwiderruflich zur Vergangenheit geworden. Zwar geben kirchliche Stimmen bis heute kund, hiermit unzufrieden zu sein; zu erinnern ist nur daran, wie der soeben zurückgetretene Papst die von ihm sogenannte Diktatur des Relativismus geradezu zum Feindbild erhoben hat. Insgesamt haben die christlichen Kirchen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber einen Sprung vollzogen und sind dazu vorgedrungen, zu Menschenrechten, zu den Selbstbestimmungsrechten der Menschen, zur Glaubens- und Gewissensfreiheit und zur Toleranz Ja zu sagen. Was in der Bundesrepublik Deutschland die evangelischen Kirchen anbelangt: Ganz aktuell verfassen sie eine Reihe von Erklärungen, die das Wort „Toleranz“ positiv aufgreifen; das Jahr 2013 wurde evangelisch sogar zum „Jahr der Toleranz“ erklärt.<sup>4</sup>

Das Bild ist aber nicht ungetrübt. So sehr kirchliche Dokumente Toleranz theoretisch begrüßen und bejahen – wenn es konkret wird, sieht es ambivalent aus. Hierzu einige Impressionen.

Im Jahr 2006 erschien eine Schrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die sich konzeptionell mit dem Verhältnis zum Islam befasste. Die EKD legte dar, „gute Nachbarschaft“ mit dem Islam anzustreben (so lautete der Titel der Schrift). Sie wies auch auf Problematisches im Islam hin – sicherlich zurecht; warum soll man Problempunkte nicht beim Namen nennen? – und wandte sich Alltagsfragen zu. So erörterte sie, ob evangelische Gemeinden Musli-

---

<sup>4</sup> Vgl. z.B. das Themenheft „Toleranz“, zeitzeichen 2013, H. 4.

men Räumlichkeiten für „Sprachkurse“ oder für „Feiern“ überlassen dürften. Antwort: prinzipiell nein. Stattdessen solle eine Kirchengemeinde den Muslimen „wenn möglich bei der Suche nach geeigneten Räumen zum Beispiel in kommunalen Gebäuden“ behilflich sein.<sup>5</sup> Die Frage drängt sich auf, ob ein solches EKD-Zitat die Bereitschaft zu echter Toleranz zum Ausdruck bringt.

Die EKD erörterte ferner, ob man evangelische Kirchbauten, die nicht mehr genutzt werden, an Muslime verkaufen könne. Antwort: nein – obgleich, wie sofort zu sagen ist, ein kirchliches Gebäude aus protestantischer Sicht keinerlei sakralen Rang besitzt. Das Thema ist zurzeit neu aktuell. Im Raum Hamburg möchte eine evangelische Gemeinde eine schon seit langem stillgelegte Kirche an Muslime abgeben – keinesfalls ein symbolisch hochrangiges Gebäude und ganz bestimmt nicht den Hamburger „Michel“, die St. Michaeliskirche.<sup>6</sup> Im Februar 2013 wurde der Ratsvorsitzende der EKD, Nikolaus Schneider, auf das Thema angesprochen. Er räumte ein, man komme nicht umhin, Kirchen zu verkaufen. Ihm wäre „am liebsten“, hieraus „soziale Wohnprojekte oder Ähnliches“ zu machen. Eine Umwandlung in eine Moschee sei eine „geistliche Zumutung“ und nicht vorstellbar, denn: „Der Islam hat ein anderes Gottesbild als wir. Der Islam lehnt Jesus ... und das Kreuz Christi ab. Damit tue ich mich schwer“. Außerdem gebe es für das Nein „emotionale“ und „religionspolitische“ Gründe.<sup>7</sup>

Ich vertiefe den Punkt nicht. Mir scheint, hier wird ein Dilemma sichtbar: Toleranz und Bejahung von Pluralismus auf christlicher Seite – theoretisch ja, praktisch jedoch nur relativiert und partiell. Diese Ambivalenz tritt gleichfalls im kirchlichen Binnenbereich zutage, gerade auch im kirchlichen Arbeitsrecht. Als Beispiel erwähne ich nur einen Einzelaspekt des Arbeitsrechts der evangelischen Kirchen. Da deutsche evangelische Kirchen in der Regel keine Tarifverhandlungen mit Gewerkschaften führen möchten, hat man Ersatzgremien, nämlich Arbeitsrechtliche Kommissionen geschaffen. Diese Kommissionen treffen die wesentlichen Entscheidungen. Sie sind paritätisch mit Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite besetzt. Das Problem: Ein großer Teil der Arbeitnehmer, die in evangelischen Kirchen eingestellt sind, können in die Ar-

---

<sup>5</sup> Kirchenamt der EKD (Hg.), Klarheit und gute Nachbarschaft, EKD-Texte 86, 2006, 69.

<sup>6</sup> Vgl. Hamburger Abendblatt 7.2.2013, Wenn Moscheen Kirchen ersetzen.

<sup>7</sup> N. Schneider am 16.2.2013, online [www.welt.de/113675002](http://www.welt.de/113675002), gesehen 6.4.2013.

beitsrechtlichen Kommissionen überhaupt nicht gewählt werden. Denn je nach Landeskirche und Region wird vorgeschrieben, dass nur solche Arbeitnehmer wählbar sind, die der evangelischen Kirche oder zumindest einer christlichen Denomination angehören. Muslime oder Konfessionslose, die in evangelischen Einrichtungen beschäftigt sind, sind von der Wählbarkeit in die arbeitsrechtlichen Gremien per se ausgeschlossen (Ausschluss vom passiven Wahlrecht). Diese Vorgabe des evangelischen Arbeitsrechts ist mit praktizierter Toleranz wohl kaum in Einklang zu bringen und ist zu kritisieren.

Sogleich komme ich auf weitere Problembeispiele zu sprechen. Doch zunächst trete ich einen Schritt zurück, um noch einmal eine grundsätzliche Bemerkung zum Verhältnis von Christentum und Toleranz einzuschieben.

### **5. Toleranz – für den Protestantismus eigentlich eine Verpflichtung**

Im Christentum ist immer wieder Intoleranz zutage getreten; eingangs habe ich dies erwähnt. Gedanklich haben die großen christlichen Kirchen nur schwer und zeitverzögert, im Grunde erst im späten 20. Jahrhundert einen Zugang zur Toleranz gefunden. Die Vordenker und die Ursprünge von Toleranz sind andernorts zu suchen: im philosophischen Naturrecht; im Humanismus der Renaissance-Epoche; in der Aufklärungsphilosophie; dann auch bei christlichen Minoritäten, nämlich den Freikirchen, die in Europa nicht toleriert wurden und die in die USA auswanderten; in Europa bei nichtchristlichen Minoritäten, etwa bei Moses Mendelssohn, dem Vordenker des Judentums. Geistesgeschichtlich sind die christlichen Großkirchen keinesfalls die Protagonisten von Toleranz gewesen. Trotzdem ist zur Geltung zu bringen, dass und warum sich das Christentum an der Toleranzidee orientieren sollte.

Der Kürze halber beschränke ich mich auf das protestantische Christentum. Der Protestantismus ist als „Gewissensreligion“, als Religion der Gewissensfreiheit bezeichnet worden. Den Hintergrund bildet die Rechtfertigungslehre, die für Martin Luther zentral war. Sie besagt, dass Gott den einzelnen Menschen annimmt, ihm Sünde und Schuld vergibt, d.h. ihn „rechtfertigt“, ohne dass der Mensch sich die Schuldvergebung und die Annahme durch Gott mit Hilfe eigener Leistung und Verdienste erwerben müsste. Theologisch wird auf diese Weise Gottes Gnade, Güte und Zuwendung in den Vordergrund gerückt. Hiermit

verbindet sich im Protestantismus die Aussage, dass Gott dem Menschen aus Gnade („sola gratia“) innere Freiheit und Gelassenheit, ein – wie Luther sagte – getröstetes, befreites Gewissen verleiht. Die Freiheit des persönlichen Gewissens verdankt sich Gott selbst – diese Aussage ist für den Protestantismus essentiell. Sie kann aber nicht nur das Ich, das jeweils eigene Gewissen betreffen, sondern muss genauso für das Gewissen der anderen Menschen gelten. Nimmt man die Lehre von der Zuwendung Gottes zum Menschen ernst, dann heißt dies, dass auch den anderen Menschen von Gott innere Freiheit, Gewissensfreiheit verliehen wird. Für die Christen ergibt sich hieraus die Konsequenz, dass sie ihrerseits die Persönlichkeitsrechte und die Gewissensfreiheit anderer Menschen respektieren und sie ihnen auf gleicher Ebene, auf gleicher Augenhöhe im Geist dialogischer Toleranz begegnen sollten.

So gesehen ist es durchaus möglich, Toleranz christlich-theologisch zu erschließen. Überdies liegt es auf der Hand, pragmatisch und historisch zu argumentieren und zu sagen: In seinen Ursprüngen, im 16. Jahrhundert, hat der Protestantismus für sich selbst Toleranz eingefordert. Daher wäre es selbstwidersprüchlich, wenn er jetzt anderen diese Toleranz verweigern würde. D.h.: Eigentlich sollte es für das Christentum und speziell für den Protestantismus ein inneres Anliegen sein, aktiv für Toleranz einzutreten.

Hiermit habe ich Grundsätzliches betont. Auf dieser Basis komme ich auf Konkretes zurück. Ich habe bereits erwähnt, dass der kirchenoffizielle Protestantismus hinter dem Ideal einer gelebten Toleranz, einer Respekttoleranz immer wieder zurückbleibt. Dieses Phänomen zeigt sich gerade auch in den Voten evangelischer Kirchen zu bioethischen Fragen, auf die ich – so war vereinbart – im Schwerpunkt eingehen sollte.

## **6. Wenig Toleranz in bioethischen Fragen. Das Beispiel der Präimplantationsdiagnostik**

In den letzten Jahren sind bei uns zur Biomedizin heftige Kontroversen, ja geradezu Kulturkämpfe ausgetragen worden. Zu den Streitthemen gehört die Präimplantationsdiagnostik, also die Option, in genetisch erblich belasteten Familien eine außerkörperliche Befruchtung durchzuführen, danach die befruchteten Eizellen bzw. die Frühembryonen auf die familiäre genetische Belas-

tung hin zu untersuchen, um einer Frau dann einen Embryo einzusetzen, der von dem Gendefekt nicht betroffen ist. In fast allen europäischen Staaten oder in den USA oder Israel ist das Verfahren zulässig und gesetzlich geregelt. In Deutschland wurde 2011 ein Gesetz beschlossen, das die PID wenigstens unter engen Voraussetzungen akzeptiert.

Hiergegen hatten die christlichen Kirchen scharf protestiert. Ich erwähne jetzt nur einen Text der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 15. Februar 2011. Die EKD wandte sich an den Gesetzgeber und empfahl ihm, das Verfahren zu verbieten – mit Argumenten, die äußerst brüchig waren, die ich jetzt aber beiseitelasse. In unserem Zusammenhang ist interessant, dass die EKD sich für ihre Aufforderung an den Gesetzgeber, PID zu verbieten, auf „das christliche Menschenbild“ berief.<sup>8</sup> Diese Begründung halte ich für problematisch – nicht nur, weil das christliche Menschenbild sehr viel pluraler ist, als die EKD-Äußerung es erkennen lässt, sondern weil die EKD Toleranz vermissen lässt und den heutigen Pluralismus überspielt. Aus Sicht von Philosophen und Ethikern, aber auch in der Sicht anderer Religionen, insbesondere des Judentums ist die Methode der PID legitim. Die EKD überging dies stillschweigend. Stattdessen stützte sie sich enggeführt auf „das christliche Menschenbild“, um dem Parlament zu empfehlen, das Verfahren im Inland generell, für alle Bürgerinnen und Bürger zu verbieten. Die Konsequenz wäre gewesen, dass z.B. jüdische oder agnostische Patienten, die die von der EKD vertretene christlich - dogmatische Position ja nicht teilen, zum Zweck der PID ins Ausland reisen müssten. Das Anliegen der Toleranz, den Respekt vor Auffassungen anderer Religionen und Weltanschauungen zu biomedizinischen Fragen und die Entscheidungs- und Gewissensfreiheit der Patienten selbst hat die EKD hiermit beiseitegeschoben (in dem Dokument ist lediglich von der Gewissensentscheidung der Mitglieder des EKD-Gremiums die Rede). Dem soziokulturellen Pluralismus ist sie argumentativ nicht gerecht geworden.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Präimplantationsdiagnostik, 15.2.2011, in: epd-Dokumentation 22.2.2011, 5-7, 6.

<sup>9</sup> Hierzu ausführlicher: H. Kreß, Reproduktionsmedizin und Präimplantationsdiagnostik aus protestantischer Sicht, in: Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie 8 / 2011, Sonderheft 2, 20-24, 22f, online [www.kup.at/kup/pdf/10347.pdf](http://www.kup.at/kup/pdf/10347.pdf).

Daher war es plausibel, dass der Deutsche Bundestag dem Nein der EKD – und dem noch schrofferen und einseitigeren Nein der römisch-katholischen Kirche – nicht folgte und die PID im Prinzip zuließ. Weil der Staat als „Heimstatt aller Bürger“ zu verstehen ist, ist er seinerseits zur Toleranz verpflichtet und hat den Bürgern eigene Entscheidungs- und Freiheitsspielräume offenzuhalten.

## **7. Weitere Konfliktfelder**

Als Basis für die weitere Debatte auf dieser Tagung seien noch Beispiele erwähnt, die das Problem veranschaulichen, dass kirchliche Standpunkte dem heutigen moralischen und weltanschaulichen Pluralismus, dem Postulat der Toleranz und dem Respekt vor den persönlichen Entscheidungen der Bürger nicht immer Genüge leisten. Die beiden Beispiele betreffen nicht die evangelische, sondern dieses Mal die römisch-katholische Kirche.

a) Im Januar 2013 haben in Köln zwei katholisch getragene Kliniken es abgelehnt, eine junge Frau zu versorgen, die Opfer einer Gewalttat geworden war. Der Vorgang ist gut bekannt; in Presse und Medien wurde ausführlich über ihn berichtet. Die diensthabenden Ärzte schickten die Frau letztlich deshalb fort, weil der katholische Träger es den Kliniken sogar für den Fall der Vergewaltigung untersagt hatte, die „Pille danach“ zu verschreiben. Vom „Kölner Stadt-Anzeiger“ sind hierzu ganz irritierende Belege ans Licht gebracht worden, unter anderem ein Schreiben des Dachverbands der Kölner katholischen Kliniken, das zur Pille danach – ausgerechnet – die Formel „null Toleranz“ verwendete.<sup>10</sup> Im Nachhinein hat der Kölner Erzbischof Meisner ein wenig eingelenkt und für Notfälle nach einer Vergewaltigung die „Pille danach“ erlaubt. Seine Konzession ist im Februar 2013 in Trier auf der Vollversammlung der katholischen Bischöfe eher halbherzig unterstützt und halbwegs auch wieder zurückgenommen worden. Ein Kern des Problems: Katholische Bischöfe entscheiden aus religiös-moralischen Gesichtspunkten heraus über Standards der gesundheitlichen Versorgung in Kliniken, die öffentlich finanziert werden und die im Rahmen des Gesundheitssystems der Allgemeinversorgung zu dienen haben. Höchsttrichterlich ist bislang noch nicht entschieden, ob für Ärzte in diesen Kliniken im Kon-

---

<sup>10</sup> Vgl. Kölner Stadt-Anzeiger 21.1.2013, Kirche drang auf „null Toleranz“.

fliktfall die Vorgaben des kirchlichen Arbeitgebers oder die Normen des ärztlichen Handelns und der staatlichen Rechtsordnung gelten.

b) Im Jahr 2009 kam gegen den Widerstand der beiden großen christlichen Kirchen das Patientenverfügungsgesetz zustande. Die normative Basis für vorsorgliche Patientenverfügungen bildet das Selbstbestimmungsrecht der Patienten. Dies hielten die evangelische und die katholische Kirche für nicht akzeptabel; sie haben nachdrücklich widersprochen. Inzwischen hat vor allem die evangelische Kirche mit Patientenverfügungen und mit dem Selbstbestimmungsrecht als Basis solcher Verfügungen ihren Frieden gemacht. Die römisch-katholische Kirche ist zurückhaltender. Sie beharrt bis heute auf Restriktionen, die insbesondere das sogenannte Wachkoma, das apallische Syndrom betreffen. In solchen Fällen sei die medizinische Behandlung, z.B. die künstliche Nahrungszufuhr, fortzusetzen, selbst wenn der Patient dies zuvor abgelehnt habe. In katholisch getragenen Kliniken kann hieraus die Problematik resultieren, dass die durch das staatliche Recht gedeckte Patientenverfügung (Wunsch nach passiver Sterbehilfe) einerseits, der religiöse Standpunkt des katholischen Trägers (absolute Lebenserhaltungspflicht) andererseits in Gegensatz geraten. Diese Problematik mangelnder Toleranz gegenüber dem Patientenwillen ist immer noch nicht ausdiskutiert.

## **8. Fazit**

Im Resümee: Historisch war das Verhältnis des Christentums zur Toleranzidee abständig. In der Gegenwart haben die christlichen Kirchen den Gedanken der Toleranz jedoch durchgängig rezipiert. Sie bejahen ihn auf jeden Fall theoretisch, aber nicht immer praktisch, alltäglich und konkret. Nach wie vor sind Schief lagen vorhanden, die der Aufarbeitung bedürfen. – Hierzu zum Schluss nochmals pointiert: Die Schief lage wird exemplarisch daran deutlich, dass die Kirchen sich die staatlichen Vorgaben zur Nichtdiskriminierung nicht zu eigen machen. Vielmehr haben sie sich von den staatlichen Rechtsnormen, die die Nichtdiskriminierung betreffen, befreien lassen.<sup>11</sup> Auf Diskriminierungen zu ver-

---

<sup>11</sup> Vgl. etwa die Ausnahmeregelung für die Kirchen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz von 2006, § 9. Hierzu jetzt Ursula Fasselt, Gutachten erstellt im Auftrag von verdi Bezirk München und GEW Stadtverband München, Stand 5.2.2013, online [www.aks-muenchen.de/wp-content/uploads/Gutachten-Antidiskriminierung-im-Vergaberecht-Prof.-Fasselt.pdf](http://www.aks-muenchen.de/wp-content/uploads/Gutachten-Antidiskriminierung-im-Vergaberecht-Prof.-Fasselt.pdf), gesehen 6.4.2013.

zichten, ist eigentlich ein Symbol für gelebte Toleranz, dem die Kirchen besonders in ihren arbeitsrechtlichen Normierungen nicht gerecht werden. Indem sie heute gängige Normen der Nichtdiskriminierung nicht übernehmen, schaden sie – auch hinsichtlich ihrer Toleranz – ihrer eigenen Glaubwürdigkeit.

### **Verfasser**

Prof. Dr. Hartmut Kreß  
Universität Bonn  
Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik  
Am Hof 1, 53113 Bonn  
[www.sozialethik.uni-bonn.de/kress](http://www.sozialethik.uni-bonn.de/kress)  
E-Mail: [hkress\[at\]uni-bonn.de](mailto:hkress[at]uni-bonn.de)